

Wiesbaden, den 19. März 1885

Gesang	2	1	-
Zeichnen	1	1	-
Turnen (Handarb.)	2	2	-
	28 Std.	24 Std.	12 Std.

Der Abteilungsunterricht ist vielfach nicht in einer den maßgebenden Bestimmungen entsprechender Weise geregelt. Wir sehen uns demgemäß veranlaßt, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

1. Bei der einklassigen Schule ist der (Abteilungs-Halbtags) Unterricht nur dann einzurichten, wenn die Anzahl der Kinder über 80 steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht (§3 der allgemeinen Best. v. 15. Okt. 1872). In den gedachten Fällen sind zwei ganz gesonderte Abteilungen zu bilden von denen die obere in 20 die untere in 12 wöchentlichen Stunden zu unterrichten ist; dieser sind die drei unteren jener die fünf oberen Schüler-Jahrgänge zuzuweisen.

Die Unterrichtsstunden sind folgendermaßen zu verteilen:

	Ober(+Mittel)Klasse	Unterklasse
Religion	3	2
Deutsch	6	7
Rechnen	\	2
Raumlehre	/	-
Realien	3	-
Zeichnen	1	-
Gesang	2	1
Turnen (Handarbeit)	2	-
	20 Std.	12 Std.

Es empfiehlt sich, auf der Unterklasse den Unterricht in der Religion und im Rechnen nicht in ganzen, sondern je in vier halben Stunden zu erteilen.

In der Religion und in den Realien, sowie auch im Gesang werden die Kinder der Unterklasse, bzw. Ober(+Mittel)Klasse gemeinsam unterrichtet, im Rechnen und Deutsch sind jedoch sowohl in der unteren wie in der oberen Klasse zwei besondere Abteilungen zu bilden, welche nebeneinander Unterricht zu empfangen haben.

2. Steigt bei einer Schule mit 2 Lehrern die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten (§4 alt B.). In diesem Falle sind der Unterklasse 12, der Mittelklasse 24, der Oberklasse 28 wöchentliche Unterrichtsstunden zuzuweisen, welche sich auf die einzelnen Disziplinen folgendermaßen verteilen.

	Oberklasse	Mittelklasse	Unterklasse
Religion	4	4	2
Deutsch	8	8	8
Rechnen/Rauml.	5	4	2
Realien	6	4	-

Auch hier ist auf der Unterklasse die für den Unterricht in der Religion und in Rechnen ausgeworfene Zeit in halben Stunden zu zerlegen.

Bei dieser Einrichtung sind der Oberklasse vier und der Mittelklasse drei Jahrgänge zuzuweisen; der erste Schüler-Jahrgang erhält besonderen Unterricht. Nur in dem Falle, daß es nicht angänglich sein sollte, vier Jahrgänge in einem Schulsale – des beschränkten Raumes wegen – unterzubringen, wäre der Unterklasse zwei Schülerjahrgänge zuzuweisen. Eine Folge hiervon würde sein, daß alsdann auf dieser Stufe im Deutschen und im Rechnen zwei Abteilungen gebildet werden müßten, was bei der doch nur knapp bemessenen Unterrichtszeit besser vermieden wird.

Auf der Mittel- und Oberstufe werden für den Unterricht im Deutschen und im Rechnen Abteilungen zu bilden sein, doch auf der einzelnen Stufe (Klasse) nur zwei. In den übrigen Fächern sind die zu einer Klasse gehörigen Kinder gemeinschaftlich zu unterrichten.

3. Die im Vorstehenden angegebenen Gesichtspunkte sind auch für Schulen mit mehr als zwei Lehrern zur Anwendung zu bringen in der Weise, daß in der Regel aus den untersten Schuljahrgängen eine besondere Klasse gebildet wird. Bei einer Schule mit drei Lehrern wären hiernach vier Klassen zu bilden. Die vierte Klasse aus einem Jahrgang bestehend mit 12 Unterrichtsstunden, die dritte Klasse mit zwei Jahrgängen und 20 Stunden die zweite Klasse mit zwei Jahrgängen und 28 Stunden und die erste Klasse mit 3 Jahrgängen und 30 Stunden. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir noch, daß hier, wie in allen ähnlichen Fällen bei den Schülerjahrgängen der durchzunehmende Stoff nur auf 2 Jahre zu verteilen ist. Hierdurch wird die Möglichkeit gegeben, daß auch derjenigen Schüler, welche ihren mangelhaften Kenntnisse wegen nicht rechtzeitig die erste Klasse erreichen, doch noch das ganze Pensum derselben absolvieren können, während die andernfalls eintretenden zweimalige Durchnahme des Stoffes der festen Aneignung zu Gute kommen wird.

Auch bei einer Schule mit 4 Lehrern ist ähnlich zu verfahren, (indem hier 5 Klassen zu bilden sind, von denen die beiden untersten je einen Jahrgang umfassen (bzw.) und 12 bzw. 20 Unterrichtsstunden empfangen) desgleichen bei einer Schule mit 5 Lehrern.

Schließlich bemerken wir, daß es sich im allgemeinen nicht empfiehlt, einer Volksschule mehr als sechs

aufsteigende Klassen (Stufen) zu bilden, deren unterste je einen Jahrgang zu umfassen haben, während die beiden oberen je zwei Jahrgänge zu zuweisen sind. Wenn also bei einer Schule mit sechs aufsteigenden Klassen die wachsende Schülerzahl die Eröffnung neuer Klassen notwendig macht, sind demgemäß in der Regel nicht neun Stufen zu errichten, sondern vielmehr Parallelklassen zu bilden, eventuell unter Trennung der Geschlechter.

Ew. Hochwürden ersuchen wir, die im vorstehenden dargelegten Grundsätze für die Schulen der dortigen Inspektion ungesäumt zur Durchführung bringen zu wollen.

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen

De la Croix

Diese Schulblatt Nr. 20 pro 1885

Über Versäumnislisten Schulblatt Nr. 21 pro 1885